STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/103/2013

über die

ÖFFENTLICHE

Sitzung des Gemeinderates

am:	22.Oktober 2013
Beginn:	19.30 Uhr
Ende:	20.20 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/103/2013

über die
ÖFFENTLICHE SITZUNG
DES GEMEINDERATES

Am: 22.Oktober 2013

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr Bgm. Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Rudolf Teix VPN ab 19.40 (TOP 4)

Stadträte:

Herr STR Hans Bliem VPN
Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag. Ing. Alois Heiss VPN
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching SPÖ
Frau STR Monika Scholz VPN
Herr STR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr STR KR Alfred Störchle VPN

Gemeinderäte:

Herr GR B.A. Michael Braitner SPÖ
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR EU-GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Herr GR Andreas Hössinger VPN
Herr GR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Herr GR Florian Lang FPÖ
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Frau GR Mag. Elfriede Riesinger VPN
Herr GR Jürgen Rummel VPN
Herr GR Gerhard Schabschneider VPN
Frau GR Marietta Schlegl BLN
Herr GR Franz Schleining SPÖ
Herr GR Franz Wagner VPN
Frau GR, EU-GR, Dr. Josefa Widmann VPN
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Herr GR Engelbert Brückler	BLN	
Herr GR Alfred Hackl DI.	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Karl Hollaus	VPN	entschuldigt
Herr GR, Norbert Kettner		entschuldigt
Herr GR Eduard Müller	VPN	entschuldigt
Herr GR Helmut Nachbargauer		entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	TOP 1. – 3.	26/33
	TOP 4. – 30.	27/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2013
4. LB19 Tullner Straße - Errichtung einer Betriebszufahrt
5. ABA BA 16 Schönfeld - Flächentausch öffentliches Gut
6. ABA Neulengbach - Vergabe der Wartungstätigkeit
7. Hochbehälter Schlosspark - Vergabe der Abbrucharbeiten
8. Brunnensuche - Vergabe Pumpversuch
9. Restaurierung des Hugo Darnaut-Gemäldes
10. Vernissage Josef Frank
11. Unterstützung Kunstverein Neulengbach
12. Advent 2013
13. Anpassung der Friedhofsgebührenordnung
14. Darlehensaufnahme 2013 für Umbau Freibad
15. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
16. Bericht des Prüfungsausschusses vom 8.10.2013
17. Heizkostenzuschuss 2013/2014
18. Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2013/2014
19. Schulische Nachmittagsbetreuung - Elternbeiträge Schuljahr 2013/2014
20. Babywillkommensparty - Ankauf von Wickelrucksäcken

Nicht öffentliche Sitzung

21. Dienstbarkeitsvertrag KG Emmersdorf Sauer - Verlängerung
22. Dienstbarkeitsvertrag KG Inprugg Rappelsberger - Verlängerung
23. Dienstbarkeitsvertrag KG Markersdorf Hierstand - Verlängerung
24. Personalangelegenheiten
25. Jüdischer Friedhof Neulengbach - Pflegevereinbarung
26. Badekabanen - Abschluss eines Bestandsvertrages
27. Wiener Straße 201 - Abschluss eines Mietvertrages für TOP 9
28. Baulandmobilisierungsvertrag - Zustimmungserklärung AZ. 3954/2013
29. Abteilung: Buchhaltung - Berichterstattung über Mahnwesen per 30.9.2013

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Herr Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit mit einem Präsenzquorum zu Beginn der Sitzung von 26 von 33 Gemeindemandataren fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Deshalb wurde auf eine Verlesung verzichtet. Nachdem keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2013

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wäre über folgenden Vorschlag zur Leistung von Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2013 zu beraten:

Bezeichnung	**Ers.2013**
FF-Neulengbach	2.121,00
FF-Neulengbach Jugend	922,00
FF-Inprugg	1.383,00
FF-Inprugg Jugend	922,00
FF-Markersdorf	1.383,00
FF-Markersdorf Jugend	922,00
FF-Ollersbach	1.383,00
FF-Ollersbach Jugend	922,00
FF-Raipoltenbach	1.383,00
FF-Raipoltenbach Jugend	922,00
FF-St.Christophen	1.383,00
FF-Unterwolfsbach	1.383,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	922,00
Summe	**15.951,00**

Eine Valorisierung der o.a. Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2004 im Kostenersatz 2013 bereits berücksichtigt (Anpassung alle 3 Jahr nach VPI 2000).

Behandlung in einem Ausschuss:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2013 unter dem HH-Ansatz 1/1640-… gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren im Gesamtbetrag von € 15.951,00 für das Jahr 2013 wie folgt beschließen:

Bezeichnung	Ers.2013
FF-Neulengbach	2.121,00
FF-Neulengbach Jugend	922,00
FF-Inprugg	1.383,00
FF-Inprugg Jugend	922,00
FF-Markersdorf	1.383,00
FF-Markersdorf Jugend	922,00
FF-Ollersbach	1.383,00
FF-Ollersbach Jugend	922,00
FF-Raipoltenbach	1.383,00
FF-Raipoltenbach Jugend	922,00
FF-St. Christophen	1.383,00
FF-Unterwolfsbach	1.383,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	922,00
Summe	**15.951,00**

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH zugeteilt am: erledigt am:

TOP 4. LB19 Tullner Straße - Errichtung einer Betriebszufahrt

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Aufgrund der Errichtung eines Betriebsgebäudes im Bereich der Liegenschaft Tullner Straße 314 (Eigentümer Carl Wittmann) ist die Errichtung einer Zufahrt zur Firma Deichmann und die Umgestaltung der Nebenanlagen erforderlich.
Carl Wittmann ist an die Stadtgemeinde Neulengbach mit der Bitte herangetreten, in Sachen Straßenbau- und –gestaltung das Know-how der Straßenmeisterei Neulengbach zu nutzen. Die Gesamtkosten des Projektes werden von Carl Wittman getragen. Diesbezüglich wurde am 23.7.2013 eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und Carl Wittmann getroffen. Die Abwicklung des Projektes sowie die Verrechnung erfolgt über die Stadtgemeinde Neulengbach. Die anfallenden Kosten werden Herrn Wittmann im Anschluss in Rechnung gestellt.

Im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Verhandlung am 15.7.2013 wurde das Projekt vom Amtssachverständigen positiv begutachtet.

Gemäß der Genehmigung durch das Land NÖ vom 19.8.2013 wurden die Gestaltungsmaßnahmen in das Arbeitsprogramm 2013 aufgenommen. Herzustellen sind von km 5,750 bis km 5,900 die Zufahrt zum Betriebsgelände, die Verbreiterung der Fahrbahn und die Errichtung des Gehsteiges auf eine Länge von 150 lfm. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 35.000 Euro.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:
Keine finanziellen Auswirkungen

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat möge die Abwicklung des Projektes „Errichtung einer Zufahrt zur Liegenschaft Tullner Straße 314“, über den NÖ Straßendienst, wobei die Kosten in der Höhe von 35.000 Euro von Carl Wittmann getragen werden, beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Vereinbarung AZ 4406/2013 zwischen Carl Wittmann und der STG Neulengbach über die Kostentragung zur Verkehrserschließung der Liegenschaft Tullner Straße 314 beschließen.

Anlagen:

Neulengbach am 23. Juli 2013

AZ: 4406/2013

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Neulengbach**, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach und Herrn **Carl Wittmann**, Hauptplatz 79, 3040 Neulengbach.

Betreffend die Erschließung der Liegenschaft Tullner Straße 314 wird basierend auf die Verkehrsverhandlung vom 15.7.2013 zwischen den oben genannten Vertragspartnern folgende Vereinbarung getroffen:

Die Stadtgemeinde Neulengbach wird beim Land Niederösterreich, vertreten durch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, zwecks Umsetzung des oben genannten Projektes um Mithilfe (Arbeitsleistung) des NÖ Straßendienst ansuchen.

Sollte seitens des Landeshauptmannes die Genehmigung dazu erteilt werden, erfolgt die Abwicklung über die Stadtgemeinde Neulengbach. Alle anfallenden Materialkosten, sonstige Kosten und Gebühren werden in Rechnung gestellt und sind von Herrn Carl Wittmann zu tragen.

Sollte die Genehmigung durch das Land Niederösterreich nicht erteilt werden, ist das Projekt privat über eine konzessionierte Straßenbaufirma im Auftrag und auf Rechnung von Herrn Carl Wittmann durchzuführen.

……..

……..

Carl Wittmann

Für die Stadtgemeinde Neulengbach

Franz Wohlmuth
(Bürgermeister)

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 5. ABA BA 16 Schönfeld - Flächentausch öffentliches Gut

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut in der KG Tausendblum

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 wurde der Standort für das Pumpwerk Schönfeld im nordöstlichen Bereich des Grundstückes Parz. Nr. 120 in der KG Tausendblum geplant. Um eine geradlinige Grenze des Grundstückes Parz. Nr. 120 zum öffentlichen Gut Parz. Nr. 904 KG Tausendblum sowie eine ausreichende Breite von 6 m zu erreichen, wurde der Abtausch der erforderlichen Flächen mit den Grundeigentümern Kahri einvernehmlich vereinbart. Durch diesen Flächenabtausch kann das Pumpwerk Schönfeld auf dem öffentlichen Gut Parz. Nr. 904 situiert werden. Die Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes sowie für die Herstellung der Grundbuchsordnung wären daher von der Stadtgemeinde Neulengbach zu tragen.

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 40551 vom 05.08.2013 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, werden folgende Trennstücke vom Grundstück Parz. Nr. 120 (EZ 76) KG 19753 Tausendblum im Eigentum von Silvia und Thomas Kahri, und zwar Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 44 m², Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 117 m² und Trennstück Nr. 5 im Ausmaß von 74 m², Gesamtausmaß daher 235 m², in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und sollen als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Weiters werden aufgrund des o.a. Teilungsplanes folgende Trennstücke vom Grundstück Parz. Nr. 904 (EZ 892) KG 19753 Tausendblum, im Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut), und zwar Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 199 m² und Trennstück Nr. 4 im Ausmaß von 36 m², Gesamtausmaß daher 235 m², in das Eigentum von Silvia und Thomas Kahri übertragen und sollen als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen werden:

Die Übernahme der angeführten Trennstücke in das öffentliche Gut bzw. die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut erfolgt flächengleich.

Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes wird gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten durchgeführt. Ein Tauschvertrag ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl 8500-2 liegt eine öffentliche Gemeindestraße ab deren Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan vor. Der Teilungsplan GZ 40551 vom 05.08.2013 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Teilflächen des Grundstückes Parz. Nr. 120 KG 19753 Tausendblum, und zwar Trennstück 2 im Ausmaß von 44 m², Trennstück 3 im Ausmaß von 117 m² sowie die Trennstück 5 im Ausmaß von 74 m² (Gesamtausmaß 235 m²) werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Teilflächen des Grundstückes Parz. Nr. 904 KG

19753 Tausendblum, und zwar Trennstück 1 im Ausmaß von 199 m² sowie Trennstück 3 im Ausmaß von 36 m² (Gesamtausmaß 235 m²) werden aus dem öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden.
Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl 8500-2 erfüllt.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:
Keine finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 40551 vom 05.08.2013 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH angeführten Trennstücke des Grundstückes Parz. Nr. 120 im Gesamtausmaß von 235 m² (Grundbuch 19753 Tausendblum) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

2. Der Gemeinderat wolle die Auflassung der im Teilungsplan GZ 40551 vom 05.08.2013 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH angeführten Trennstücke des Grundstückes Parz. Nr. 904 (Grundbuch 19753 Tausendblum) im Gesamtausmaß von 235 m² als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.

3. Der Gemeinderat wolle den flächengleichen Tausch der im Teilungsplan GZ 40551 vom 05.08.2013 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH angeführten Trennstücke der Grundstücke Parz. Nr. 120 und Parz. Nr. 904 (Grundbuch 19753 Tausendblum) im Gesamtausmaß von je 235 m² sowie die Übernahme der Kosten für den Teilungsplan in Höhe von € 1.530,35 sowie für die grundbücherliche Durchführung in Höhe von € 56,-- beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 6. ABA Neulengbach - Vergabe der Wartungstätigkeit

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 6.3.2012 die Beauftragung des Abwasserverbandes Anzbach-Laabental (AVALT) mit der testweisen Wartung der ABA Haag und Markersdorf beschlossen.

Diesem Beschluss lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Um die Güte unserer Gewässer zu verbessern ist es notwendig, leistungsfähige Abwasserbeseitigungsanlagen zu errichten. Dazu bedarf es großer finanzieller Anstrengungen, wobei in der Regel eine Vorfinanzierung in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Diese großen Vermögenswerte sollten daher von geschultem Personal richtig verwaltet werden. Es kommt daher gerade dem Betriebspersonal, das die Wartung und Pflege zu verrichten hat, eine verantwortungsvolle Rolle zu. Es kann nicht im Sinne einer aufwendig errichteten Abwasserbeseitigungsanlage sein, durch mangelhafte Wartung die Funktion von Abwasserbeseitigungsanlagen zu beeinträchtigen oder gar zu gefährden.

Die damalige Marktgemeinde Neulengbach errichtete die ersten Anlagenteile in den 1970er Jahren als Mischsystem. In der Zwischenzeit besteht im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Neulengbach ein öffentliches Netz von ca. 58.000 lfm Schmutz- und Mischwasserkanal sowie eine nicht exakt bekannte Anzahl von Laufmetern Regenwasserkanal.

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, der geltenden Normen sowie der Auflagen in den Wasserrechtsbescheiden über die einzelnen Anlagenteile ist die STG Neulengbach als Betreiberin der ABA verpflichtet, diese gemäß der Betriebsvorschrift zu betreiben und zu warten. Dabei sind die entsprechenden Bestimmungen zu Unfallverhütung, Arbeitnehmerschutz und Hygiene einzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich derzeit kein einziger Kanalwart im Personalstand der STG Neulengbach befindet, daher auch die gem. Arbeitnehmerschutzbestimmungen erforderliche Ausrüstung (Rettungs- und Sicherungsgerät, Schutzsysteme, Mehrgasmessgeräte, Funk etc.) nicht oder nur leihweise zur Verfügung steht.

Es wurden deshalb Gespräche mit Vertretern des Abwasserverbandes Anzbach-Laabental zur allfälligen Übernahme der Wartung der ABA Neulengbach geführt.
Dabei wurden folgende Eckdaten erörtert:

- *Ziel ist die Übernahme der Wartung und Betreuung der gesamten ABA durch den AVALT, wobei primär die Schmutz- und Mischwasserkanalisation und erst danach die Regenwasserkanalisation betrachtet werden soll..*
- *Als kritischer und wartungsintensiver Bereich werden die Regenüberfälle angesehen*
- *Der bestehende Mischwasserkanal ist aufgrund der vorliegenden Zustandsbeurteilung auf kritische und wartungsintensive Stellen hin zu prüfen.*
- *Ein Standard für die Leitungsdaten ist zu definieren.*
- *Die Kanalsanierung bleibt weiterhin Aufgabe der STG Neulengbach.*

Zur Einschätzung des künftigen Wartungsaufwandes wurden die folgenden Betrachtungsbereiche definiert:

- *Ortsteil Haag (Mischwassersystem)*
- *Markersdorf (Trennsystem)*

In weiteren Detailbesprechungen stellte sich heraus, dass für diese Anforderung die Implementierung der Kanaldaten in das Betriebsführungssystem KANIO des AVALT erforderlich ist. Dieses System garantiert eine kostenoptimierte und zustandsunabhängige Wartung der Anlagen. Für dieses System ist jedoch die Umbenennung und Kennzeichnung der Anlagenteile (Schächte, Haltungen) erforderlich.

Die Kosten hierfür werden wie folgt angeschätzt (Beträge in EUR exkl. USt)

A)	*Software*	*5.463,--*
B)	*Dienstleistung Fa. IM-Tech*	*4.000,--*
C)	*Hardware*	*3.500,--*
D)	*Barcodes*	*3.000,--*
Gesamt	***(exkl. Verbandsdienstleistung)***	***15.963,--***

Zu den zu erwartenden Kosten für die Dienstleistungen des AVALT teilt dieser wie folgt mit:

„Für die Bearbeitung der noch exakt zu definierenden Ortskanalisationsteile (Haag, Markersdorf) schätzen wir den Aufwand auf 0,5 bis 1,0 Stunde/Schacht. Inkludiert ist die Kennzeichnung mit einem Kodiersystem ihrer Wahl (Materialaufwand ca. 2-5 Euro/Schacht) sowie die Eingabe der erhobenen Daten und der notwendigen Wartungsmaßnahmen zur Erreichung eines Wartungskonzeptes.
Da nur der tatsächliche Aufwand verrechnet wird, könnte damit eine erhebliche Abweichung von der Schätzung auftreten. Bei Abweichungen nach unten wird nur der tatsächliche Aufwand verrechnet, bei Abweichungen nach oben informieren wir Sie spätestens nach der Bearbeitung der ersten 20 Schächte.

Der Stundensatz des AVALT für Fremdleistungen liegt derzeit bei EUR 43,12.“

Auf Basis dieser Information ist daher über die Vergabe der Wartung der ABA Neulengbach an den AVALT zu beraten.“

Zwischenzeitlich wurden die Erstaufnahme und der probeweise Wartungsbetrieb des Betrachtungsbereiches abgeschlossen und liegen die Ergebnisse dazu vor. Demzufolge kann der Aufwand für die Erstaufnahme und jährliche Wartungstätigkeit für die gesamte ABA (Schmutz- und Mischwasserkanalisation) der STG Neulengbach wie folgt angeschätzt werden (Preise in EUR exkl. USt):

Erstaufnahme für ca. 1.700 Schächte (inkl. Datenergänzung)	40.000,--
Jährliche Wartung für ca. 2.000 Haltungen und Schächte	85.000,--

Zur Beratung über diese Angelegenheit ist weiters folgender Sachverhalt in Erwägung zu ziehen:

Zu den Aufgaben eines Kanalnetzbetreibers zählt neben der Wartung, Inspektion und Sanierung bzw. Erneuerung auch die Erhaltung der Wertsubstanz unter Einhaltung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, rechtlicher Grundlagen sowie Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben.

Als Rechtsgrundlagen in Österreich gelten dazu:

EU Richtlinie 91/271 über die Behandlung von kommunalem Abwasser
Wasserrechtsgesetz 1959
Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV 1996)
Normen und Regelblätter

Hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen trifft den Kanalbetreiber die **Nachweispflicht**.

Wasserrechtsgesetz 1959

§ 31 Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

§ 50 Allgemeine Instandhaltungspflichten

§ 50. (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.

§ 134 und 134a Besondere Aufsichtsbestimmungen

§ 134. (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.
(2) Ebenso haben die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.
(3) Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.

Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV 1996)

§ 3. (5) Kanalisationsanlagen sollen in regelmäßigen Zeitabständen kontrolliert, gewartet sowie auf Bestand und Funktionsfähigkeit überprüft werden (§50 und 134 WRG 1959); die Ergebnisse der Überprüfungen sollen dokumentiert werden. In regelmäßigen Zeitabständen sollen Fehlanschlüsse und Fremdwasserzutritte aufgeklärt und beseitigt werden.

Auflage in Bewilligungsbescheiden für Kanäle:

Wiederkehrende Überprüfung alle 5 bzw. 10 Jahre mittels Videoinspektion
Kanalwartung i. d. R. in Anlehnung an das ÖWAV RB 22

ÖWAV Regelblatt 22 – Kanalwartung – Reinigungsintervalle

*in der derzeit gültigen Ausgabe: 1x jährlich!
*RB 22, derzeit in Überarbeitung (Veröffentlichung 2013),
neue Reinigungsintervalle voraussichtlich:
- SW-Kanäle: alle 3 Jahre oder bedarfsorientiert
- RW-Kanäle: alle 6 Jahre oder bedarfsorientiert

ÖWAV Regelblatt 22 wird rechtlich bindend!

Laut ÖWAV Regelblatt gilt folgender Grundsatz:
…die rechtzeitige Entfernung geringerer Ablagerungen ist in der Regel günstiger als die Beseitigung stärkerer, verfestigter Ablagerungen in größeren Zeitabständen und bringt folgende Vorteile:
Betriebssicherheit
Aufrechterhaltung der vollen Abflussleistung
Vermeidung des Risikos der Verstopfung
Hintanhalten von Geruchsbelästigungen, etc.

Im neuen ÖWAV Regelblatt 22 voraussichtlich enthalten:
Durchführungsrichtlinien für Kanalwartung
Dokumentationsrichtlinien

Vorberatung: Dieser Sachverhalt wurde dem Grunde nach in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 31.1.2012 behandelt.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben

Finanzierung:
Die Bedeckung ist im VA 2014 sowie den folgenden vorzusehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die die Beauftragung des Abwasserverbandes Anzbach-Laabental mit der Ersterfassung der Schächte der gesamten ABA (Schmutz- und Mischwasserkanal) der STG Neulengbach (ca. 1.700 Stück) zu geschätzten Kosten von EUR 40.000,-- exkl. USt beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung des Abwasserverbandes Anzbach-Laabental mit der Wartung der gesamten ABA (Schmutz- und Mischwasserkanal inkl. Regenüberfälle) zu geschätzten jährlichen Kosten von EUR 82.000,-- exkl. USt beschließen.
3. Weiters wolle der Gemeinderat die Beauftragung des Abwasserverbandes Anzbach-Laabental mit der Wartung der Pumpwerke der ABA Neulengbach zu jährlichen Kosten von EUR 1.951,10 exkl. USt (Wertanpassung nach dem VPI) Jahrespauschale pro Anlage (derzeit 3 Anlagen in Betrieb) beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: ABA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 7. Hochbehälter Schlosspark - Vergabe der Abbrucharbeiten

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Gemäß Bescheid der Wasserrechtsbehörde vom 5.4.2012 wird festgestellt, dass das Wasserbenutzungsrecht für den Hochbehälter Schlossberg erloschen ist. Als letztmalige Vorkehrungen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Alle noch vorhandenen Installationen, Holz- und Metallteile, allenfalls vorhandene Kabel etc. sind aus den Behältern zu entfernen
- Die oberirdischen Teile der Schieberkammern sowie die Behälterdecken sind abzutragen
- Die Wasserkammern sind mit Schotter bzw. gleichwertigem einwandfreien Material nach Abtrag der Behälterdecke zu verfüllen.
- Nach Entfernen der Schieberkammer ist entsprechend der Umgebung eine Böschung anzuschütten und das Areal zu rekultivieren.

In seiner Sitzung am 21.1.2013 beschließt der Stadtrat die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für dieses Vorhaben.

Von dieser wurde nunmehr folgender Vergabevorschlag vorgelegt:

VERGABEVORSCHLAG

WVA NEULENGBACH
Abbruch des Hochbehälters Schloßberg

Preisanfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Leistungen zum Abbruch des Hochbehälters Schlossberg wurden Preisanfragen zur Direktvergabe getätigt.
Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. Lendl KG ermittelt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

Das Anbot umfasst folgende Leistungen:

- Abbruch der Zisterne
- Abbruch der unterirdischen Gebäudeteile bis ca. 1,00m unter Geländeoberkante
- Auffüllen der Behälter mit bereitgestelltem Material vom Bauhof
- Abtransport von Holz und Eisen

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen
Summe excl. MWST

Abbruch Hochbehälter Schloßberg

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Lendl KG	€ 2.880,00	100,00%
2	Dürer GmbH.	€ 5.500,00	190,97%
3	Gnant GmbH.	€ 17.800,00	618,06%

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

Lendl KG
Umseerstraße 117
3040 Neulengbach

Auftragssumme EUR 2.880,00 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 25.09.2013

Bruttosumme inkl. 2% Skonto EUR 3386,88,-

Vorberatung: diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 8.1.2013 behandelt.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist dem AOH Vorhaben 62, HH-Stelle 5/80930-0046, gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Lendl KG in 3040 Neulengbach mit den Abbrucharbeiten für den HB Schlosspark zu EUR 2.880,-- exkl. USt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 8. Brunnensuche - Vergabe Pumpversuch

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der STG Neulengbach hat in seiner Sitzung am 6.9.2011 den Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines Trinkwasserplanes für das gesamte Gemeindegebiet von Neulengbach gefasst und die Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit der Erstellung beauftragt.

Der Trinkwasserplan liegt im Entwurf vor und wurde den Förderrichtlinien entsprechend mit dem Vertreter der Abt. WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung erörtert. Diesem Arbeitsgespräch zufolge liegt der Schwerpunkt des Trinkwasserplanes auf dem zukünftigen Wasserbedarf, somit einem zusätzlich erforderlichen Wasserspender und der Sicherstellung der Versorgung.

Nach den Anforderungen der Abt. WA4 ist ein definitiv neuer Brunnenstandort unter Beiziehung eines Hydrogeologen festzulegen.

Bereits im Jahr 2010 bietet die Familie Mühlbauer der STG Neulengbach die Einbringung eines in ihrem Besitz befindlichen Brunnens in eine Stiftung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung an. Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 10.5.2010 erörtert und die Führung entsprechender Gespräche empfohlen. Diese Gespräche mit der Familie Mühlbauer fanden am 25.6.2010, 25.8.2010, 1.6.2011, 12.7.2013 sowie zuletzt am 23.8.2013 am Notariat Zwetzbacher mit folgendem Ergebnis statt:

„Am 20.8.2013 fand eine weitere Besprechung zum Betreff im Beisein von Dr. Christoph (Notariat Zwetzbacher), Hubert Mühlbauer sen., Vbgm. Teix, Sta.Dir. Ott, Ing. Schnabl und VB Heiss im Notariat Zwetzbacher) statt.

Rechtliche Möglichkeiten (Dr. Christoph):
Dienstbarkeitsvertrag (entgeltlich – z. B. monatliche Zahlung eines vertraglich vereinbarten Betrages, als Rechenbeispiel wurden € 2.000,-- monatlich genannt, die jedoch keinerlei Grundlage haben), längst mögliche Laufzeit 99 Jahre, Option zur Verlängerung möglich.

Vorgaben Gemeinde:
Laut Empfehlung der WR-Behörde sollte die Gemeinde Besitzer des Brunnens sein, Neuerrichtung wird angestrebt. Die Gemeinde tätigt alle erforderlichen Investitionen. Der Eigentümer des Brunnens erhält ein (monatliches) Entgelt, welches vom Mühlbauer frei verwendet werden kann (für sozial Bedürftige etc.)., Laufzeit: mindestens 50 Jahre mit Option zur Verlängerung (gemessen an einer wirtschaftlichen Lebensdauer eines Brunnens von ca. 50 Jahren, Lebensdauer für Maschinen und Geräte ca. 15 – 20 Jahre); Ergiebigkeit müsste bei 8 l/sec liegen, neuerlicher Pumpversuch ist erforderlich.

Vorstellungen Mühlbauer:
Der Brunnen muss Ertrag bringen, Abgeltung bzw. Entschädigung sollte leistungs- bzw. ertragsbezogen sein, eine exakte Höhe wird nicht genannt. Mühlbauer würde selbst die erforderlichen Investitionen tätigen. Eine Feldbewässerung (erforderliche Wassermenge weniger als 1 % der Jahresleistung des Brunnens) muss auch weiterhin möglich sein.
Maximale Vertragslaufzeit: längstens 30 Jahre

Getroffene Vereinbarungen:
Mühlbauer wäre grundsätzlich auch mit einer monatlichen Abgeltung einverstanden (er bespricht das nochmals mit seiner Familie), ein Betrag wird nicht genannt. Mühlbauer gibt seine ausdrückliche Zustimmung zum Betreten des Grundstückes und Brunnens zu weiteren notwendigen Schritten (Pumpversuch, Probenahme). Weitere Verhandlungen erfolgen nach Vorliegen dieser Ergebnisse.“

Auf Basis der Besprechungsergebnisse sowie des im Entwurf vorliegenden Trinkwasserplanes wäre daher nun ein Pumpversuch beim bestehenden Brunnen Mühlbauer durchzuführen. Dafür liegen folgende Angebote vor (Beträge in EUR exkl. USt):

Fa. Bachner Grundbau GmbH, 3331 Kematen/Ybbs	3.512,00

Fa. Greibich Brunnenbau GmbH, 3300 Amstetten-Winklarn 8.202,00

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 10.5.2010 erörtert.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 Z. 22 lit. f NÖ GO für den Gemeinderat gegeben

Finanzierung:
Die Bedeckung ist im AOH unter Vorhaben 71 (Brunnensuche) HH-Stelle 5/850940-0040 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Bachner Grundbau GmbH aus 3331 Kematen/Ybbs mit der Durchführung eines Pumpversuches gem. ÖN B2601 beim Brunnen „Mühlbauer“ auf Grundstück Parz.Nr. 125/6 KG Großweinberg zu EUR 3.512,00 exkl. Ust beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 9. Restaurierung des Hugo Darnaut-Gemäldes

Berichterstatter: STR Hans Bliem

Sachverhalt:

Im Jahr 2014 soll eine Ausstellung über die Landschaftsmaler des Plankenberger Malkreises im Museum Region Neulengbach stattfinden. Unter anderem soll auch das im Besitz der Stadtgemeinde Neulengbach befindliche Werk „Laurenzikirche in Markersdorf“ von Hugo Darnaut ausgestellt und deshalb im Vorfeld restauriert werden.

Es liegt ein Kostenvoranschlag von der Firma Malerei und Restaurierung aus Langenlois in Höhe von € 453,--inkl. USt. und ein Kostenvoranschlag für die Restaurierung des Rahmens des Restaurator Markus Bauer aus Krems in Höhe von € 360,-- inkl. USt. vor. Die Versicherungskosten für den Aufenthalt im Atelier betragen ca. € 30,--. Um die Transportkosten in Höhe von € 294,--einzusparen, wird das Bild zu dem Restaurator gebracht werden. Diese Kosten werden in die Förderungskosten der Ausstellung mit eingerechnet werden. Diese beiden Firmen wurden von Dir. Carl Aigner empfohlen. Der Wert des Bildes ist lt. Dir. Aigner mit € 16.000,-- zu beziffern.

Hugo Darnaut war der Sohn des Hofschauspielers Michael Fix, genannt Darnaut. Er verbrachte seine Jugend in Graz und machte dann zunächst eine Lehre als Theatermaler beim Hoftheatermaler Heinrich Burghart in Wien, danach studierte er 1871–72 an der Wiener Akademie bei Eduard Peithner von Lichtenfels. Durch ein Stipendium kam er nach Düsseldorf, dem damaligen Zentrum der Landschaftsmalerei, wo er bei Andreas Achenbach, Robert Meyerheim und Johannes Wortmann lernte. 1877 wurde Darnaut Mitglied des Künstlerhauses in Wien. In den 1890er Jahren nahm er ein Jahr lang Unterricht bei Gustav Schönleber in Karlsruhe.

Nach dem Tod von Emil Jakob Schindler mietete Darnaut 1893-1912 Schloss Plankenberg im Wienerwald, wo Schindler lange Jahre seine berühmte Schule für Landschaftsmalerei geführt hatte. Zu seinen zahlreichen Schülern zählten u.a. Therese Schachner (1869-1950) und Rosa Mayreder. Er trat besonders als Organisator für Großveranstaltungen hervor, die in Berlin, Paris, Venedig usw. stattfanden. 1900 schuf er gemeinsam mit Erwin Pendl ein Vogelperspektivbild von Wien für die Pariser Weltausstellung. Hugo Darnaut übersiedelte 1912 auf den "Gschwendthof" bei Maria Anzbach unweit von Plankenberg und setzte hier sein reiches Schaffen fort. In den Jahren von 1913 bis 1918 war er Präsident der Genossenschaft der bildenden Künstler in Wien.

Hugo Darnaut war Bürger der Stadt Wien (1930), Ehrenmitglied der Technischen Hochschule und des Künstlerhauses in Wien. Nach seinem Tod erhielt er ein Ehrengrab auf dem Evangelischen Friedhof Matzleinsdorf in Wien-Favoriten. 1955 wurde die Darnautgasse in Wien-Meidling nach ihm benannt.

Hinweis:

Die Angelegenheit wird ohne Vorberatung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2013 unter der HH-stelle 1/1/3810-7280 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Restaurationskosten für das Bild von Hugo Darnaut im alten Rathaus in Höhe von € 843,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig		
Sachbearbeiter: KU	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 10. Vernissage Josef Frank

Berichterstatter: STR Hans Bliem

Sachverhalt:

Der bekannte Modeunternehmer und alteingesessene Neulengbacher Josef Frank, feiert im Jahr 2014 seinen 70-sten Geburtstag. Herr Frank hat sich in der Region und darüber hinaus als bildender Künstler einen Namen gemacht.
Er plant nun vom 14. Februar bis 16.Februar 2014 eine Jubiläums-Ausstellung über seine „Neulengbacher Impressionen“. Diese Ausstellung soll in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Neulengbach veranstaltet werden. Die Einladung wird von Herrn Frank entworfen.

Hinweis:
Diese Angelegenheit wird ohne Vorberatung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Derzeit noch keine Kosten bekannt. Allfällig Kosten sind im Voranschlag 2014 zu bedecken.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Veranstaltung mit Josef Frank, in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Neulengbach abgehalten wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: KU	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 11. Unterstützung Kunstverein Neulengbach

Berichterstatter: STR Hans Bliem

Sachverhalt:

Mag. Inge Graf und Mag. Walter Eberl vom Kunstverein Neulengbach, dem Verein zur Förderung zeitgenössischer interdisziplinärer/multimedialer Kunst in Praxis und Theorie im virtuellen sowie im realen Raum, bereichert mit dem Neubau des „TANK 203.3040.AT“ und den dadurch resultierenden Ausstellungen in Neulengbach das Kulturleben in unserer Stadtgemeinde. Die Künstler ersuchen nun die Stadtgemeinde Neulengbach um eine einmalige Unterstützung des Kunstvereines in Höhe von € 300,-- für die Produktion eines Kunstkataloges.
„Mit „Areal und Gebäude 203.3040.AT haben wir uns ein Habitat geschaffen, das unsere Ansprüche an einen Arbeits- und -Präsentationsraum nahezu perfekt erfüllt.
Die Grundidee zur äußeren Form des umbauten Raums ergab sich aus der Form des Grundstücks und des bereits darauf bestehenden Gebäudes.
Die Innenausstattung des bewusst einfach und schmucklos konstruiert und gefertigten Betonbaus besteht aus einem funktional minimalistisch ausgelegten, mehrteiligen Trägerskelett aus Aluminium, das einerseits die notwendigen technischen Gerätschaften und Verkabelungen trägt, andererseits die Möglichkeit bietet, die Raumdimensionen so zu verändern und strukturieren, dass künstlerischen Arbeiten in einer bewussten ästhetischen Anordnung getrennt oder aber auch als Teile eines Gesamtzusammenhangs angeordnet bzw. wahrgenommen werden können und das darüber hinaus, systematisch-konstruktiv, selbst eine eigenständige Objektkategorie mit pulsierendem Blutkreislauf aus Verkabelungen und audiovisuellen Datenströmen – Manifestationen eines technisch orientierten Zeitgeists – und unseren persönlichen Flirt mit der Idee der Technik materialisiert“.
http://203.3040.at/inter-home.html, http://kv-n.org

Hinweis:
Diese Angelegenheit wird ohne Vorberatung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2013 unter der HH-Stelle 1/3810-7280 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Kunstverein Neulengbach durch den Ankauf von Kunstkatalogen im Gegenwert von € 300,-- unterstützen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: KU	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 12. Advent 2013

Berichterstatter: STR Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Die Vorbereitungen für den Advent 2013 sind im Laufen. Die Ausstellung im Stadtkeller übernimmt in bewährter Weise Frau Franziska Fuchs vom Malkreis Neulengbach. Die Eröffnungsfeier wird heuer von der Singgruppe St. Christophen musikalisch umrahmt. Die Adventhütten werden wieder von den Vereinen/Körperschaften besetzt. Heuer wird besonderes Augenmerk auf den Adventmarkt am 8. Dezember gelegt werden. Dieser soll heuer mit Kunsthandwerks-Ständen um den Gerichtshof und ev. um den Kirchenplatz erweitert werden. Die Sitzungen hierzu sind im Gange. Das Kinderprogramm an den Sonntagen wird heuer von Alexandra Leonhartsberger aufbereitet werden. Der „Heimatlichen Advent“ wird von Herrn Ing. Hinterkirchner für die Jagdgilde Nlgb. Ollersbach u. Umgebung gestaltet. Der SV-Neulengbach organisiert ein Gospelkonzert im Lengenbacher Saal, der Theaterverein Die Lengenbacher spielen wieder für einen guten Zweck. Die Kutschenfahrten und Makorus Eseln sind ebenfalls wieder fester Bestandteil des Neulengbacher Advents.

Kosten Neulengbacher Advent 2013

Einnahmen:	**€ 6.000,--**

Ausgaben:
Druck Folder, Instandhaltung, Technik, Deko

Zwischensumme:	€ 7.500,--
Miete LBS u. Stadtkeller	€ 3.375,--
Bauhofleistungen	€ 2.500,--
Gesamtkosten	**€ 13.375,--**

Zuständig:
Gemäß § 35 Abs. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten

Hinweis:
Die Angelegenheit wird ohne Vorberatung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2013 unter dem AOH Vorhaben 7 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Durchführung des Neulengbacher Advents 2013 und die entsprechende Budgetfreigabe beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: KU	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 13. Anpassung der Friedhofsgebührenordnung

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Bedingt durch die Neuerrichtung der Urnenanlage am Friedhof Neulengbach ist eine Ergänzung zur derzeitigen Friedhofsgebührenordnung notwendig.
Wie in der Anlage ersichtlich, wird im § 2 Abs. 1 unter Pkt. 10 die Gebühr für eine Urnennische am Friedhof Neulengbach für max. 4 Urnen mit € 720,00 geregelt.

Die Friedhofsgebühren ansonsten **bleiben unverändert .**

Vorberatung:
Der Gegenstand wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:
Die Angelegenheit ist gem. § 35 Zif. 19 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung zuzuweisen.

Finanzierung:
Die Einnahmen dienen zur Finanzierung der Friedhofskosten aus Betrieb und Errichtung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Anlagen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2013 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Neulengbach
in Neulengbach, Ollersbach und St. Christophen

beschlossen:

§ 2

Grabstellengebühren

1.) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

den Friedhof Neulengbach

1. Einzelgräber	für 1 Leiche	€	220,00
2. Familiengräber	für 2 Leichen	€	410,00
3. Doppelgräber	für 4 Leichen	€	513,00
4. Mauergräber	bis zu 2 Leichen	€	586,00
5. Mauergräber	bis zu 4 Leichen	€	1.143,00
6. Grüfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€	2.563,89
7. Grüfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€	4.028,97
8. Mauergrüfte	bis zu 3 Leichen/ 30 Jahre	€	6.592,89
9. Mauergrüfte	bis zu 6 Leichen/ 30 Jahre	€	8.057,94
10. Urnennische	***bis max. 4 Urnen***	***€***	***720,00***

den Friedhof Ollersbach

1. Einzelgräber	für 1 Leiche	€	220,00
2. Familiengräber	für 2 Leichen	€	410,00
3. Doppelgräber	für 4 Leichen	€	513,00
4. Mauergräber	bis zu 2 Leichen	€	557,00
5. Mauergräber	bis zu 4 Leichen	€	908,00
6. Grüfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€	1.465,08
7. Grüfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€	2.930,19
8. Mauergrüfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€	5.127,78
9. Mauergrüfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€	6.592,89
10. Urnennische	***bis max. 4 Urnen***	***€***	***720,00***

den Friedhof St. Christophen

1. Einzelgräber	für 1 Leiche	€	220,00
2. Familiengräber	für 2 Leichen	€	410,00
3. Doppelgräber	für 4 Leichen	€	513,00
4. Mauergräber	bis zu 2 Leichen	€	557,00
5. Mauergräber	bis zu 4 Leichen	€	908,00
6. Grüfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€	1.465,08
7. Grüfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€	2.930,19
8. Mauergrüfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€	5.127,78
9. Mauergrüfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€	6.592,89

2.) Für Randgräber erhöhen sich die im Abs. 1 festgesetzten Gebühren um 20 v.H., für Eckgräber um 25 v.H.

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Einzelgräber für 1 Leiche	€	200,00
b) Familiengräber für 2 Leichen	€	270,00
c) Doppelgräber für 4 Leichen		€
325,00		
d) Mauergräber bis zu 2 Leichen	€	350,00
e) Mauergräber bis zu 4 Leichen	€	380,00
f) Grüfte bis zu 3 Leichen	€	365,00
g) Grüfte bis zu 6 Leichen	€	405,00
h) Mauergrüfte bis zu 3 Leichen	€	445,00
i) Mauergrüfte bis zu 6 Leichen	€	470,00
j) Beisetzung einer Urne	€	165,00
k) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	75,00
l) Grabdeckel abheben, auflegen, verfugen	€	300,00

(2) Für Beerdigungen außerhalb der normalen Dienstzeit der Gemeinde ist zu der angeführten Beerdigungsgebühr ein Zuschlag von 50% zu entrichten.

(3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

a) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdungsgebühr.

b) Für Enterdigungen außerhalb der normalen Dienstzeit der Gemeinde ist zu der angeführten Enterdigungsgebühr ein Zuschlag von 50% zu entrichten.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer, Aufbahrungshalle und Friedhofskapelle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 28,00.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 18,00.

(3) Die Gebühr für die Benützung der Friedhofskapelle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 1. Dezember 2013 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Wohlmuth)

Angeschlagen:
Abgenommen:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig		
Sachbearbeiter: BH/AV	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 14. Darlehensaufnahme 2013 für Umbau Freibad

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt - wie im 1. Nachtragsvoranschlag 2013 vorgesehen - folgende Investitionen im außerordentlichen Haushalt durchzuführen, die u.a. folgende Darlehensaufnahmen erfordern:

Vh.	**KAT I**		
53	Umbau Freibad, Darlehen Nr. 1	300.000,00	15 Jahre
53	Umbau Freibad, Darlehen Nr. 2	450.000,00	10 Jahre
	Summe KAT I	**750.000,00**	

Folgende Bankinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen:

1. HYPO NOE Gruppe Bank AG
2. Raiffeisenbank Wienerwald reg. Gen. m.b.H.
3. Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach
4. BAWAG P.S.K.
5. UniCredit Bank Austria AG

Zu dieser Ausschreibung liegt folgende Beurteilung und Vergabeempfehlung vor:

I.) Prüfung der Anbote

Wir haben diese, unsere nachfolgende Beurteilung vorgenommen und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen (siehe auch Beilage):

a) Die **HYPO NOE Gruppe Bank AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:
   - Die Kündigungsmöglichkeiten wurden gestrichen. Es wird auf die Bestimmungen in den Kreditverträgen verwiesen (Musterkreditvertrag wird auf Anforderung übermittelt).
   - Der Zusatz „Fix-"Aufschlag wurde gestrichen.
   - Genehmigungsvorbehalt der Bank.

b) Die **Raiffeisenbank Wienerwald reg. Gen. m.b.H.** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:
   - Genehmigungsvorbehalt der Bank.

c) Die **BAWAG P.S.K.** hat ihr Angebot per email am 02.10.2013 übermittelt und ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:
   - Die Kündigungsmöglichkeiten wurden gestrichen und auf einen beiliegenden Mustervertrag verwiesen.
   - Der Zusatz „Fix-"Aufschlag wurde gestrichen und mit dem Zusatz versehen „keine Margenbindungsdauer".
   - Der Passus „Anpassung zu den Fälligkeitsterminen auf Basis 6-Monats-EURIBOR fünf Bank-Arbeitstage vor Zinsperiode" wurde gestrichen und auf einen beiliegenden Mustervertrag verwiesen.

d) Die **UniCredit Bank Austria AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:
   - Der Darlehensnehmer ist nicht jederzeit, sondern nur zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen gegen 1-monatiges Aviso berechtigt das Darlehen zu kündigen.
   - Anpassung zu den Fälligkeitsterminen auf Basis 6-Monats-Euribor zwei Bank-Arbeitstage vor Zinsperiode.
   - Die Anbotsbindung wird auf den 04.11.2013 bei den Fixzinssätzen auf den 14.10.2013 verkürzt.

- Das Anbot für den Fixzinssatz wurde mit dem Passus versehen: „Das Darlehen ist beiderseits unkündbar. Es sind auch keine vorzeitigen Tilgungen möglich."

II.) Reihung der Anbote

Die Reihung der Anbote erfolgte nach der **Summe der Annuitäten** laut Tilgungsplan in der Tilgungsphase. Die Summe der Annuitäten ist die Summe der Zinsen- und Kapitalrückzahlungen für die gesamte Laufzeit.

Darlehen Nummer 1 (€ 300.000,00)
Den **niedrigsten Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor für das Darlehen Nummer 1, nämlich 0,85% bietet die **HYPO NOE Gruppe Bank AG** an. Die Abweichungen von der Beschaffungsunterlage sind oben unter Punkt I. a) beschrieben. Die Gesamtbelastung beträgt dabei lt beigelegtem Tilgungsplan **€ 327.828,05**.

Darlehen Nummer 2 (€ 450.000,00)
Den **niedrigsten Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor für das Darlehen Nummer 2, nämlich 0,76% bietet die **UniCredit Bank Austria AG** an. Die Abweichungen von der Beschaffungsunterlage sind oben unter Punkt I. d) beschrieben. Die Gesamtbelastung beträgt dabei lt beigelegtem Tilgungsplan **€ 474.649,19**.

Fixzinssatz
Die **UniCredit Bank Austria AG** bietet beim Darlehen Nummer 1 einen Fixzinssatz von 3,06% und beim Darlehen Nummer 2 einen Fixzinssatz von 2,81% auf die gesamte Laufzeit an. Die Abweichungen von der Beschaffungsunterlage sind oben unter Punkt I. d) beschrieben.

III.) Zusammenfassung - Vergabevorschlag

Entscheidet sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach für das Angebot der **6-Monats-Euribor Zinsbindung**, ist auf Grund der obigen Auswertung für das Darlehen Nummer 1 der HYPO NOE Gruppe Bank AG und für das Darlehen Nummer 2 der UniCredit Bank Austria AG der Zuschlag zu erteilen.

Bei einer Fixzinsvariante ist das Angebot der UniCredit Bank Austria AG für das Darlehen Nummer 1 zu bevorzugen.

Abschließend dürfen wir insbesondere darauf hinweisen, dass die von uns dargestellte Reihung der Darlehensangebote und unsere Bewertung eine **rein ziffernmäßige Beurteilung darstellt** und der **EURIBOR** eine **variable Zinsbindung** darstellt.

Vorberatungen:
Die Angelegenheit wurde noch in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:
Die Entscheidung obliegt gem. § 35 Zif. 22 lit. e NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Berücksichtigung der Darlehensaufnahmen samt jährlichen Annuitäten in den jeweiligen Voranschlägen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle folgende Darlehensaufnahmen für das Jahr 2013 beschließen, wobei die eingelangten Darlehensangebote und die vorliegenden Darlehensverträge einen integrierenden Anteil des Beschlussantrages darstellen:

1. Beschlussantrag:
Vergabe des Darlehens Nr. 1 – Umbau Freibad über € 300.000,--
an die UNICredit BANK Austria AG
nach der Variante „fix“ mit 3,06 %
Laufzeit 15 Jahre.

2. Beschlussantrag:
Vergabe des Darlehens Nr. 2 – Umbau Freibad über € 450.000,--
an die UNICredit BANK Austria AG
nach der Variante „variabel 6-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag 0,76%“
Laufzeit 10 Jahre.

Anlagen:

Stadtgemeinde Neulengbach — Umbau Freibad € 300.000

Darlehensvergleich Umbau Freibad - Darlehensbetrag: 300.000,00

I) Anbote - Vergleich nach Zinssätzen

Einteilung lt. vorgegeben Anbotrahmenbedingungen

	Bank	Darlehens-betrag (in Euro)	Zinsen p.a. - Tilgungsfreie Phase bis Tilgungsbeginn		
			6-Monats-Euribor		
			6-Mo EURIBOR	Aufschlag	Gesamt
1	HYPO NOE GRUPPE	300.000,00	0,337%	0,850%	1,187%
2	Raiffeisenbank Wienerwald	300.000,00	0,337%	1,500%	1,837%
3	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach	300.000,00	0,337%	1,290%	1,627%
4	BAWAG PSK	300.000,00	0,337%	0,890%	1,227%
5	Bank Austria	300.000,00	0,337%	0,980%	1,317%

	Bank	Darlehens-betrag (in Euro)	Zinsen p.a. - TILGUNGSPHASE			
			6-Monats-Euribor			Fix bis 30.09.2028
			6-Mo EURIBOR	Aufschlag	Gesamt	
1	HYPO NOE GRUPPE	300.000,00	0,337%	0,850%	1,187%	x
2	Raiffeisenbank Wienerwald	300.000,00	0,337%	1,500%	1,837%	x
3	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach	300.000,00	0,337%	1,290%	1,627%	x
4	BAWAG PSK	300.000,00	0,337%	0,890%	1,227%	x
5	Bank Austria	300.000,00	0,337%	0,980%	1,317%	3,06%

II) Anbote - Vergleich nach der Summe der Annuitäten

	Bank	Darlehens-betrag (in Euro)	Summe der Annuitäten je Variante	
			6-Mo-EURIBOR	Fix
1	HYPO NOE GRUPPE	300.000,00	327.828,05	x
2	Raiffeisenbank Wienerwald	300.000,00	343.661,77	x
3	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach	300.000,00	338.495,98	x
4	BAWAG PSK	300.000,00	328.779,95	x
5	Bank Austria	300.000,00	331.049,91	x

Bearb.: RH
2013-10-07

Ausdruck vom 07.10.13

Stadtgemeinde Neulengbach Umbau Freibad € 450.000

Darlehensvergleich Umbau Freibad - Darlehensbetrag: 450.000,00

I) Anbote - Vergleich nach Zinssätzen

Einteilung lt. vorgegeben Anbotrahmenbedingungen

	Bank	Darlehens-betrag (in Euro)	Zinsen p.a. - Tilgungsfreie Phase bis Tilgungsbeginn		
			6-Monats-Euribor		
			6-Mo EURIBOR	Aufschlag	Gesamt
1	HYPO NOE GRUPPE	450.000,00	0,337%	0,850%	1,187%
2	Raiffeisenbank Wienerwald	450.000,00	0,337%	1,500%	1,837%
3	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach	450.000,00	0,337%	1,190%	1,527%
4	BAWAG PSK	450.000,00	0,337%	0,890%	1,227%
5	Bank Austria	450.000,00	0,337%	0,760%	1,097%

	Bank	Darlehens-betrag (in Euro)	Zinsen p.a. - TILGUNGSPHASE			
			6-Monats-Euribor			Fix bis 30.09.2024
			6-Mo EURIBOR	Aufschlag	Gesamt	
1	HYPO NOE GRUPPE	450.000,00	0,337%	0,850%	1,187%	x
2	Raiffeisenbank Wienerwald	450.000,00	0,337%	1,500%	1,837%	x
3	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach	450.000,00	0,337%	1,190%	1,527%	x
4	BAWAG PSK	450.000,00	0,337%	0,890%	1,227%	x
5	Bank Austria	450.000,00	0,337%	0,760%	1,097%	2,81%

II) Anbote - Vergleich nach der Summe der Annuitäten

	Bank	Darlehens-betrag (in Euro)	Summe der Annuitäten je Variante	
			6-Mo-EURIBOR	Fix
1	HYPO NOE GRUPPE	450.000,00	476.595,22	x
2	Raiffeisenbank Wienerwald	450.000,00	491.475,41	x
3	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach	450.000,00	484.341,49	x
4	BAWAG PSK	450.000,00	477.489,30	x
5	Bank Austria	450.000,00	474.649,19	x

Bearb.: RH
2013-10-07

Ausdruck vom 07.10.13

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BH zugeteilt am: erledigt am:

TOP 15. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Der NÖ Landtag hat am 19. November 2009 ein neues **„NÖ Hundehaltungsgesetz“** beschlossen. Dieses übernimmt und modifiziert die bestehenden Rechtsvorschriften des sicheren Haltens und Führens von Hunden des NÖ Polizeistrafgesetzes und schafft neue Regelungen für den Umgang mit bestimmten potentiell gefährlichen Hunden und für Hunde, die aufgrund bestimmter bereits in Erscheinung getretener Tatsachen als auffällig einzustufen sind.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2010 kommen derzeit folgende Abgabeneinhebungssätze zur Anwendung:

für Nutzhunde jährlich	*€ 6,54 pro Hund*
für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich	*€ 100,00 pro Hund*
für alle übrigen Hunde jährlich	*€ 30,00 für den 1. Hund*
	€ 60,00 für den 2. Hund
	€ 120,00 für den 3. Hund

Da in letzter Zeit häufig Beschwerden von Gemeindebürgern über Hundehalter, die mehrere Hunde besitzen (Verunreinigung an öffentlichen Grundstücken usw.) eingelangt sind , wurde diese Angelegenheit in den Postsitzungen vom 26.3.2013 und 16.4.2013 beraten und eine **Änderung auf folgende Abgabensätze vorgeschlagen:**

für Nutzhunde jährlich	**€ 6,54 pro Hund**
für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential** und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich	**€ 100,00 für den 1. Hund**
	€ 300,00 für den 2. Hund
	€ 500,00 ab den 3. Hund pro Hund
für **alle übrigen Hunde** jährlich	**€ 30,00 für den 1. Hund**
	€ 60,00 für den 2. Hund
	€ 300,00 ab den 3. Hund pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 NÖ GO 1973 obliegt die Zuständigkeit dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Keine nennenswerten Mehreinnahmen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die beiliegende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe mit Wirksamkeit 1.1.2014 beschließen.

Anlagen:

VERORDNUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

für Nutzhunde jährlich **€ 6,54 pro Hund**

für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential** und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 100,00 für den 1. Hund**
€ 300,00 für den 2. Hund
€ 500,00 ab den 3. Hund pro Hund

für **alle übrigen Hunde** jährlich **€ 30,00 für den 1. Hund**
€ 60,00 für den 2. Hund
€ 300,00 ab den 3. Hund pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat :
Der Bürgermeister

(Franz Wohlmuth)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja, 2 Gegenstimmen (FPÖ)		
Sachbearbeiter: AV/BH	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 16. Bericht des Prüfungsausschusses vom 8.10.2013

Berichterstatter: GR Peter Matzel

Sachverhalt:

Am 8.10.2013 wurde in der Zeit von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach in einer angekündigten Sitzung des Prüfungsausschusses überprüft und das nachfolgende Protokoll verfasst.

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
Polit. Bezirk: St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3430 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach 6
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

VERHANDLUNGSSCHRIFT
des Prüfungsausschusses vom 08.10.2013

über die
angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses

am: Dienstag, dem 08.10.2013

Beginn: 16.30 Uhr

Ende: 18.30 Uhr

Ort: Zimmer „Millenium" respektive Büro der Buchhaltung im 1. OG.

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch den Ausschussvorsitzenden Herrn GR Peter Matzel.

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Herr GR Peter Matzel (FPÖ)

Vorsitzender Stv.:

Herr GR DI. Alfred Hackl (SPÖ)

Gemeinderäte:

Herr GR Andreas Hössinger (ÖVP)
Herr GR Ewald Figl (ÖVP)
Herr GR Christof Fischer (SPÖ)

Nicht anwesend und entschuldigt waren:

Herr GR Ing. Stefan Wisberger (ÖVP)
Herr GR Eduard Müller (ÖVP)

Außerdem anwesend:

Herr Kurt Hofko

Schriftführer: Herr GR Ewald Figl

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
Polit. Bezirk: St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3430 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach 6
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushaltsüberwachung 3. Quartal 2013
3. AOH-Ausblick Vorhaben 2013
4. Interne Aussprache:
   a. Planung zu den Aktivitäten des PA 2013/2014
   b. Allfälliges

PROTOKOLL

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende Peter Matzel begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 5 von 7 ***beschlussfähig.***

TOP 2. Haushaltsüberwachung 3. Quartal 2013

Laut Stand 30.9.2013 ergibt sich – wie in der Beilage ersichtlich – folgender aktueller Haushaltsstand:

OH - Einnahmen	26,41 % unter
OH – Ausgaben	29,19 % unter
AOH – Einnahmen	58,62 % unter
AOH – Ausgaben	51,24 % unter
Summe Einnahmen	42,98 % unter
Summe Ausgaben	40,54 % unter

Anmerkung:

Über- und Unterschreitungen bei den Projekten des AOH sind auf Grund der derzeitigen Bauphasen bedingt aussagekräftig.

STADTGEMEINDE NEULENGBAC
Polit. Bezirk: St. Pölten, Land Niederösterreicl
A-3430 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfa
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 01126

TOP 3. AOH – Ausblick Vorhaben 2013

		Stände per 30.9.2013		
	VA 2013	Einnahmen	Ausgaben	offen
VH.2-Gde.Str.	1.228.900,00	872.139,08	268.843,23	603.295,85
VH.3-Freiwillige Feuerwehren	19.000,00	19.059,41	22.052,65	- 2.993,24
VH.4-Grundan- und verkäufe	-	360,00	-	360,00
VH.5-Erweiterung KIGA St.Chr.	140.000,00	52.100,00	120.350,62	- 68.250,62
VH.6-Skaterplatz	145.000,00	105.000,00	2.418,44	102.581,56
VH.7-Jahresveranstaltungen	13.000,00	- 229,16	1.835,98	- 2.065,14
VH.9-Ankauf LKW	30.000,00	20.000,00	18.180,00	1.820,00
VH.10-EDV Anlage	83.700,00	33.700,00	70.314,96	- 36.614,96
VH.11-Mediathek	30.000,00	4.700,00	12.300,08	- 7.600,08
VH.15-VS Nlgb.,/St.Chr.	4.020.000,00	3.960.000,00	3.697.743,52	262.256,48
VH.21-Güterwege	140.000,00	44.000,00	15.274,81	28.725,19
VH.25-KIGA Nlgb.-Stadt	-	39.500,00	-	39.500,00
VH.26-ORG	400.000,00	17.500,00	-	17.500,00
VH.27-Bauhof ASZ	213.000,00	130.000,00	130.000,00	-
VH.29-DOERN Markersdorf	37.000,00	16.100,00	30.361,60	- 14.261,60
VH.31-Erricht.Laabenbachbrücke	65.000,00	65.000,00	2.166,00	62.834,00
VH.38-ABA allgemein	275.300,00	6.700,00	77.999,95	- 71.299,95
VH.39-Friedhofsanierungen	36.000,00	-	757,80	- 757,80
VH.45-Schulische Nachmittagsbetr.	100.000,00	-	76.339,29	- 76.339,29
VH.47-Hochwasser/Wasserläufe	1.800.000,00	466.998,66	859.720,76	- 392.722,10
VH.48-AB BA/16 Schönfeld/Ollersb	200.000,00	-	22.763,42	- 22.763,42
VH.53-Freibad Neuengbach	1.040.000,00	-	120.426,00	- 120.426,00
VH.54-Gemeindehäuser	98.000,00	45.000,00	25.149,63	19.850,37
VH.62-Sanierung BA 01-04	572.000,00	204.283,00	201.351,56	2.931,44
VH.65-WVA Darlehensverrechnung	3.400,00	-	-	-
VH.66-ABA Darlehensverrechnung	1.900,00	-	-	-
VH.67-ABA BA/12	-	13.000,00	-	13.000,00
VH.67-ABA BA/15-Raipoltenbach	-	33.480,00	-	33.480,00
VH.69-ABA Sanierung BA01-04	550.000,00	-	178.628,94	- 178.628,94
VH.70-ABA BA 13 Ollersbach	1.262.000,00	34.052,41	643.558,47	- 609.506,06
VH.71-Brunnensuche	11.900,00	900,00	-	900,00

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
Polit. Bezirk: St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3430 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach 6
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

VH.72-RÜB KW-Markersdorf	80.000,00	-	19.618,65	- 19.618,65
VH.73 ABA RW (Emmersd./Alt.M.)	50.000,00	-	91.774,23	- 91.774,23
VH.85-Finanzabw. WVA Projekt	136.500,00	-	33.727,21	- 33.727,21
VH.86-Finanzabw. ABA Projekt	2.162.000,00	-	435.176,14	- 435.176,14
Summe	**14.943.600,00**	**6.183.343,40**	**7.178.833,94**	**- 995.490,54**

Anmerkung:

Diese Aufstellung bezieht sich auf Zwischen-Rechnungsabschluss vom 30.09.2013. Die Einnahmen/ Ausgabenübersicht entsprechen somit der RA AOH 2013 Auflistung.
Die Differenz aus Einnahmen und Ausgaben von insgesamt € 995.490,54 wurden aus Überschüssen aus OH & Kassenkrediten ausfinanziert. Daraus ergibt sich, dass 2013 noch keine Darlehens - Zuzählungen erfolgt sind. Ausgenommen sind die Schulankäufe.

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
Polit. Bezirk: St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3430 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

TOP 4 a. Interne Aussprache, Weiterführende Planung zu den Aktivitäten PA 2013

Planung für PA Sitzungen 2014 wurden besprochen und sind in Planung

TOP 4 b. Allfälliges

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Ausschussvorsitzende Herr GR Peter Matzel für die heutige Mitarbeit und schließt die Sitzung um 18.30 Uhr.

Haushaltsüberwachungsliste für September - Einnahmen

HW/Ansatz/Post		Bezeichnung	Abteilg	AOB	%	VA lt. % Voranschlag	- Soll	- Bestellung	- eingel.RE	= Kreditrest	%-Satz	Üb/Unt
Summe	OHH	Einnahmen				14.099.100,00	10.375.690,18	0,00	0,00	3.723.409,82	26,41%	UNTER
Summe	OHH	Ausgaben				14.099.100,00	9.649.218,48	0,00	334.916,82	4.114.964,70	29,19%	UNTER
Summe	AOHH	Einnahmen				14.943.600,00	6.183.343,40	0,00	0,00	8.760.256,60	58,62%	UNTER
Summe	AOHH	Ausgaben				14.943.600,00	7.178.831,44	0,00	106.927,56	7.657.841,00	51,24%	UNTER
Summe		Einnahmen				29.042.700,00	16.559.033,58	0,00	0,00	12.483.666,42	42,98%	UNTER
Summe		Ausgaben				29.042.700,00	16.828.049,92	0,00	441.844,38	11.772.805,70	40,54%	UNTER

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
Polit. Bezirk: St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3430 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach 6
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

Protokollfertigung:

Ausschuss Obmann GR Peter Matzel

Ausschuss Obmann Stv. GR DI Alfred Hackl

GR Ewald Figl

GR Andreas Hössinger

GR Eduard Müller

GR Ing. Stefan Wisberger

GR Christof Fischer

Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin:
Das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 8.10.2013 zur Kenntnis nehmen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 17. Heizkostenzuschuss 2013/2014

Berichterstatterin: STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching

Sachverhalt:

Die Stadtgemeine Neulengbach hat im vergangenen Jahr für sozial bedürftige Bürgerinnen und Bürger einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 130,00 beschlossen. Die Kosten für diesen Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Neulengbach haben insgesamt € 12.090,- (93 Personen x 130 Euro) betragen.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2013/2014 unter der HH-Stelle 1/4290-768040 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge für die Heizperiode 2013/2014 die einmalige Zahlung eines Heizkostenzuschusses in der Höhe von € 130,- nach den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses, beschließen. Eventuelle Änderungen der Ausgleichszulagenrichtsätze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sollen bei der Gewährung des Heizkostenzuschusses berücksichtigt werden. Als spätester Termin für die Beantragung des Zuschusses wird der 30. April 2014 festgelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 18.	Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2013/2014

Berichterstatterin: STR Monika Scholz

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projektes „Schulische Nachmittagsbetreuung an NÖ Pflichtschulen“ wurde vom Verein „Hand in Hand“ der Stadtgemeinde Neulengbach der nachfolgende Vertrag zur Unterschrift übermittelt:

VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

I. Verein Hand in Hand – NÖ Familienland
Verein zur Förderung der Familienarbeit in Niederösterreich
Landhausplatz 1, Haus 7
3109 St. Pölten
in der Folge “Verein” genannt

einerseits und

II. Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

In der Folge “Auftraggeber” genannt,

andererseits,

beide zusammen in der Folge “die Parteien” genannt,

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Verein wird im Unterrichtsjahr 2013/2014 mit der Durchführung des Projekts „Pädagogische Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung“ an der VS Neulengbach vom 02.09.2013 bis 27.06.2014 im Ausmaß von 110,5 Stunden pro Woche (Mo-Fr 10:30-17:00) betraut.

1.2. Der Verein führt das Projekt auf Grundlage der „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des BMUKK (http://www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung) sowie seines „Pädagogischen Konzeptes für die Freizeitgestaltung – Schulische Nachmittagsbetreuung in Niederösterreich“ durch und unterliegt dabei keinerlei Weisungen durch den

Auftraggeber. Dem Auftraggeber wurde das Konzept bereits vor Vertragsabschluss übermittelt.

1.3. Der Verein wird die ihm vom Auftraggeber bekanntgegebenen Schüler in den Räumlichkeiten der VS Neulengbach betreuen. Der Auftraggeber stellt die dafür erforderliche und zweckmäßige Infrastruktur (insbesondere Arbeitsbehelfe/Spiel- und Bastelmaterialien etc.) in Abstimmung mit dem Verein zur Verfügung.

1.4. Die Organisation des Mittagessens obliegt dem Auftraggeber und ist nicht Gegenstand des Betreuungsauftrages.

2. Entgelt

2.1. Dem Verein gebührt für den Auftragszeitraum ein Honorar in der Höhe von EUR 77.569,64,-; dies zuzüglich einer 10%igen Umsatz- und allfälligen Kommunalsteuer.

2.2. Ändern sich die Auftragsgrundlagen (Stunden/Schüleranzahl), werden die Parteien eine Nachtragsvereinbarung hierüber und die Festsetzung eines geänderten Honorars schließen. Eine derartige Nachtragsvereinbarung kann auch im Nachhinein geschlossen werden.

2.3. Der Verein ist berechtigt, Akontozahlungen in Höhe von EUR 34.130,64,-, zum 15.10., und in der Höhe von jeweils EUR 25.597,98,-, zum 15.1. und 15.3. eines Unterrichtsjahres, dem Auftraggeber vorzuschreiben.

2.4. Sämtliche Zahlungen haben auf das Vereinskonto bei der Hypo NOE Landesbank AG mit der Kto. Nr. 06455006749, BLZ 53000, lautend auf „Hand in Hand-NÖ Familienland" zu erfolgen.

Verein Hand in Hand

Gemeinde Neulengbach

St. Pölten, 07.10.2013
Ort, Datum

Hinweis:
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2012 beschlossen, dass für die fachliche und personelle Abdeckung der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung eine Kooperation mit dem Verein „Hand in Hand" vereinbart wird.
Zuständigkeit:
Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2014 unter der Haushaltsstelle 1/2500-7280 vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle der im Sachverhalt angeführten Vereinbarung mit dem Verein „Hand in Hand" zustimmen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 19. Schulische Nachmittagsbetreuung - Elternbeiträge Schuljahr 2013/2014

Berichterstatterin: STR Monika Scholz

Sachverhalt:

Seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 wird seitens der Stadtgemeinde Neulengbach eine schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Neulengbach angeboten.

Die Betreuung findet in den eigens dafür geschaffenen Horträumlichkeiten statt.

Die Lernzeit wird in einer Schulklasse mit einer Lehrkraft verbracht, wobei der technische Werkraum, der Turnsaal und der Schulgarten - jeweils unter Anleitung und Aufsicht des Betreuungspersonals - von den Hortgruppen mitbenützt werden dürfen..

Die schulische Nachmittagsbetreuung wird von der Volksschule Neulengbach, der Stadtgemeinde Neulengbach und dem Verein „Hand in Hand“ zu folgenden **monatlichen Kosten** gestaltet:

5 Tage/Woche	€ 88,00
4 Tage/Woche	€ 76,00
3 Tage /Woche	€ 58,00
2 Tage/Woche	€ 40,00

Das **Mittagessen** wird vom NÖ Hilfswerk beliefert. Die Kosten für eine zweigängige Mahlzeit betragen € 3,35. Die Anzahl der Mahlzeiten muss jeweils 2 Wochen im Voraus bestellt werden.

Zuzüglich zu den bereits genannten Kosten sind noch folgende Beiträge für

Bastel- und Jausengeld
Beitrag 1. Halbjahr 2013/14 bei Anmeldung für 5 Tage : 10,00 € pro Monat
Beitrag 1. Halbjahr 2013/14 bei Anmeldung für 4 Tage : 9,00 € pro Monat
Beitrag 1. Halbjahr 2013/14 bei Anmeldung für 3 Tage : 8,00 € pro Monat
Beitrag 1. Halbjahr 2013/14 bei Anmeldung für 2 Tage : 7,00 € pro Monat

zu entrichten.

Zur **Verwaltungsvereinfachung** wird ab heuer der Halbjahresbeitrag für Getränke, Jause, Bastelmaterialien, Papier, Geburtstagsfeiern (alle Nebenkosten, die nicht in der Hortgebühr enthalten sind) direkt von der Gemeinde mit den Elternbeiträgen für die schulische Nachmittagsbetreuung und den Essensbeiträgen verrechnet .

Vorberatung:
Angelegenheiten betreffend der schulischen Nachmittagsbetreuung wurde dem Grund in den Sitzungen des Ausschusses für Bildung und Generationen behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Keine Veränderung in der finanziellen Auswirkung für die Gemeinde, da die Sätze gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die wie im Sachverhalt dargestellten Elternbeiträge und zwar:

monatliche Betreuungsgelder

5 Tage/Woche in Höhe von *€ 88,00*

4 Tage/Woche in Höhe von *€ 76,00*

3 Tage /Woche in Höhe von *€ 58,00*

2 Tage/Woche in Höhe von *€ 40,00*

Mittagessen pro Mahlzeit *€ 3,35*

Bastel- und Jausenbeitrag:
Beitrag bei Anmeldung für 5 Tage : 10,00 € pro Monat
Beitrag bei Anmeldung für 4 Tage : 9,00 € pro Monat
Beitrag bei Anmeldung für 3 Tage : 8,00 € pro Monat
Beitrag bei Anmeldung für 2 Tage : 7,00 € pro Monat

beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH/AV zugeteilt am: erledigt am:

TOP 20. Babywillkommensparty - Ankauf von Wickelrucksäcken

Berichterstatterin: STR Monika Scholz

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Bildung und Generationen hat sich in seiner Sitzung vom 16. September 2013 für den Ankauf von Wickelrucksäcken der Fa. Marketingservice Thomas Mikscha, als Geschenk für die „Babywillkommensparty“ ausgesprochen.

Bei der Abnahme von 200 Stück werden die Wickelrucksäcke samt Inhalt zu einem Preis von € 49,80 pro Stück angeboten und 6 Rucksäcke gibt es kostenlos hinzu.

Es werden ca. 60 Rucksäcke pro Jahr benötigt → Die Lieferung der Rucksäcke erfolgt in Teillieferungen nach Bedarf. Die Erstlieferung soll im Jänner 2014 mit 30 Stück erfolgen.

Die Zahlung der Teillieferung erfolgt für die jeweilige Stückzahl. Der Preis wird garantiert, bis alle 200 Rucksäcke abgerufen worden sind.

Als Beitrag zur Finanzierung ist die Reduzierung der Geburtengutscheine um € 20,- vorgesehen (Einsparung von 1.200,- bei 60 Geburten im Jahr).

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Familienausschusses am 6. August 2013 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2014 unter dem HH-ansatz 1/4690- vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Anschaffung von 200 Wickelrucksäcken der Fa. Marketingservice Thomas Mikscha zu einem Preis von € 49,80 (pro Stück) und die Reduzierung der Geburtengutscheine um € 20,- pro Stück beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.20 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth	**AL Christian Kogler**
Vorsitzender	**Schriftführer**

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.